

Aktuelle examensrelevante Rechtsprechung zum Zivilrecht mit integriertem Falltraining

Sommersemester 2014

Fall 1: BGH, Urt. v. 24. 09. 2013 – II ZR 391/12 (NJW 2013, 3572)

Besprechungstermin: 07.04.2014, 18 h, WIWI HS 8

K und B sind Baustatiker. Für ein Großprojekt, den Bau eines Parkhauses, das der Generalunternehmer G verantwortet, haben sie sich zu einer ARGE zusammengeschlossen, um gemeinsam die gesamte Statik des Gebäudes zu berechnen. Dabei war jeder der beiden für Berechnung der Hälfte der Stockwerke zuständig. Das Honorar sollte hälftig verteilt werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten zeigten sich Risse in den von K geplanten Stockwerken. Der Parkhausbetreiber hat insofern von G Mängelbeseitigung verlangt. In diesem Prozess hatte G sowohl der ARGE als auch K und B persönlich den Streit verkündet. Das Gericht stellte fest, dass die Statik der betreffenden Stockwerke mangelhaft geplant war und verurteilte G zur Mängelbeseitigung, wofür dieser € 330.000 aufwendete.

1. G verlangt nach fruchtloser Fristsetzung nunmehr von K diesen Betrag ersetzt. Zu Recht? K bestreitet die Mangelhaftigkeit seiner Planung.
2. K bezahlt an G die geforderte Summe und verlangt nun von B Erstattung der Hälfte. Die ARGE ist inzwischen liquidiert. B sieht nicht ein, warum er für den Fehler des K geradestehen müsse. K meint, § 708 BGB stehe einer alleinigen Haftung des K entgegen; schließlich habe er sich durch den Fehler in erster Linie selbst geschädigt, so dass von der Einhaltung eigenüblicher Sorgfalt auszugehen sei.